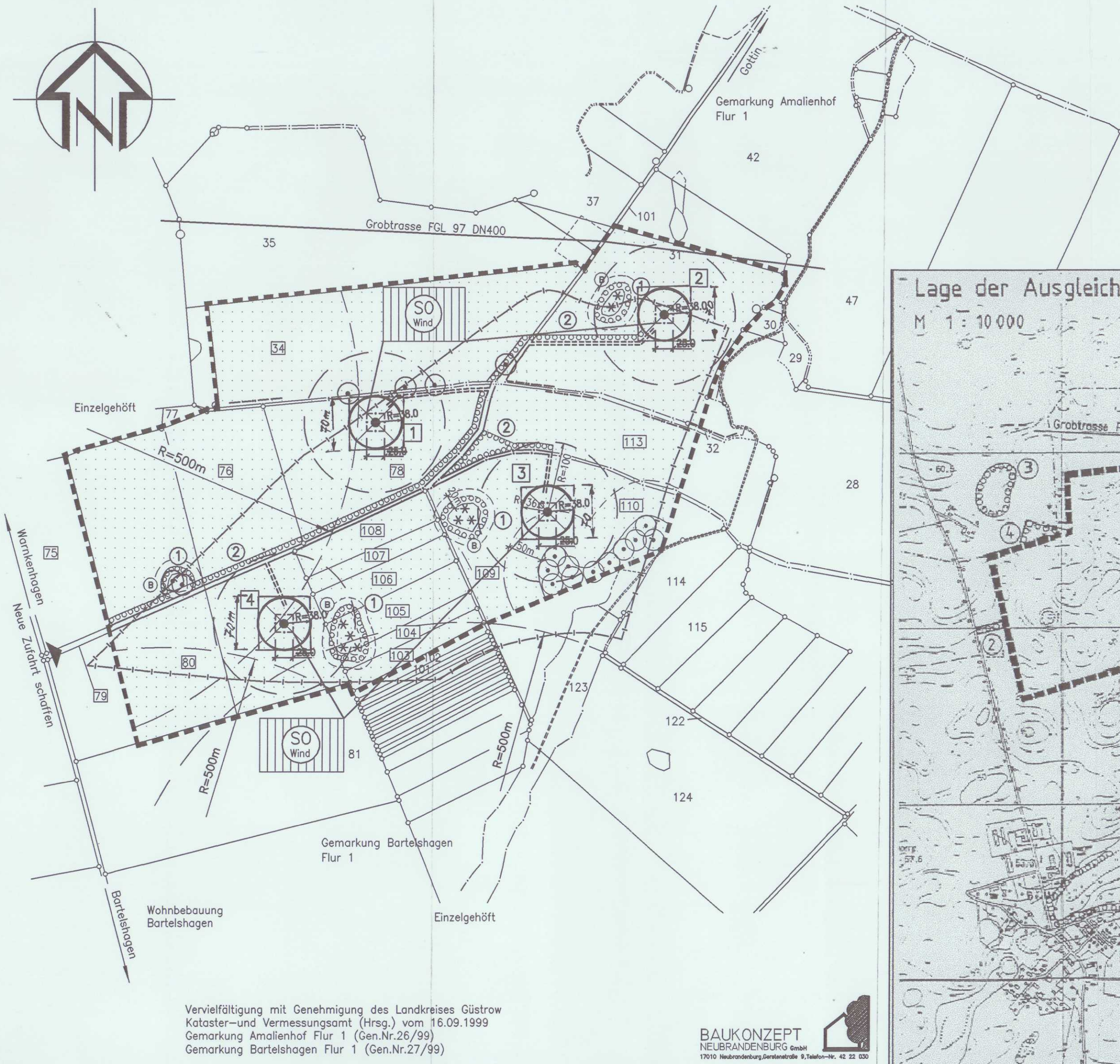


SATZUNG DER GEMEINDE DALKENDORF

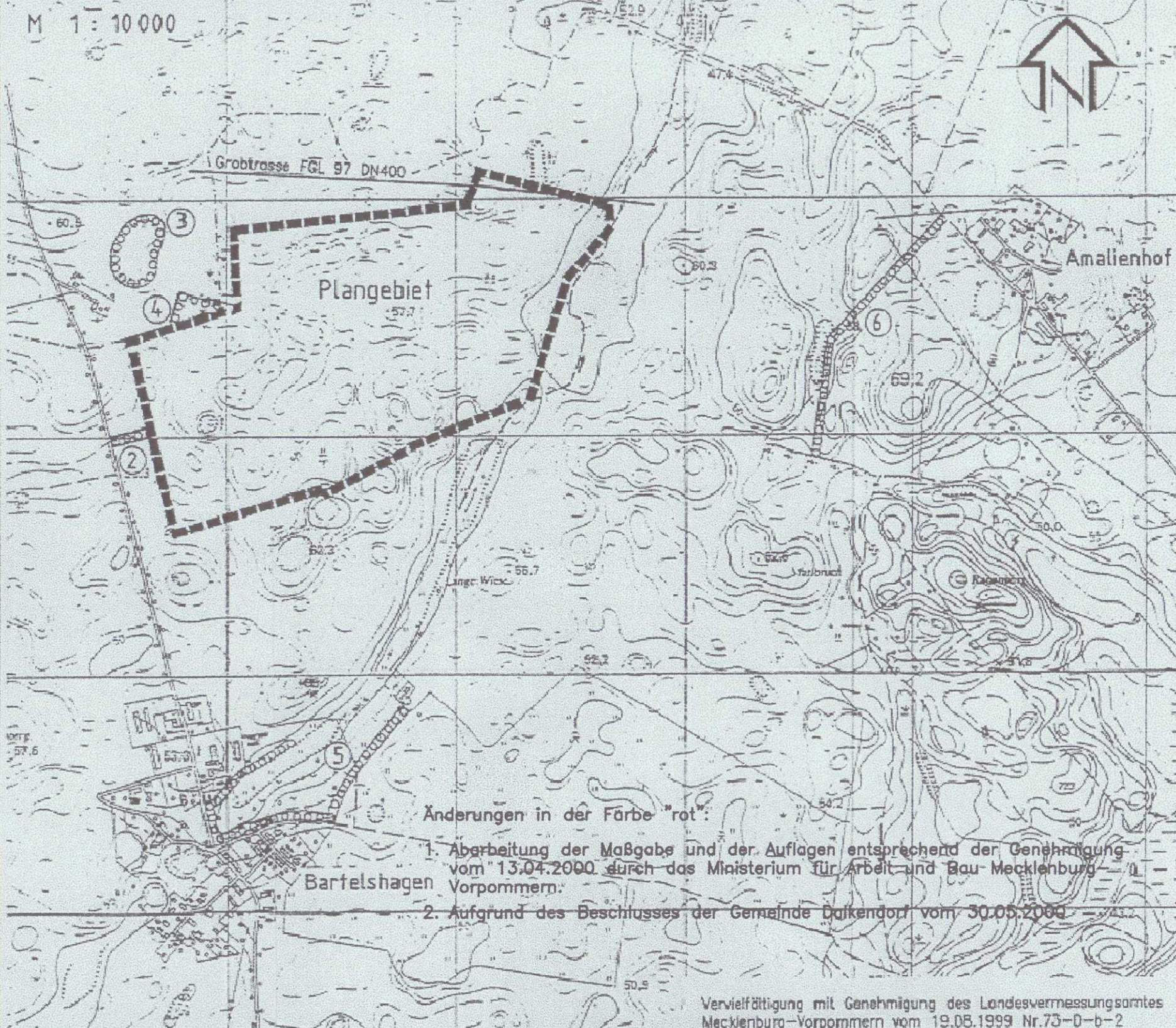
VORHABENBEZOGENER BEBAUUNGSPLAN Nr.1 "WINDPARK DALKENDORF"

Aufgrund des § 10 des Baugesetzbuches (BauGB) i.d. F. der Bekanntmachung vom 27. August 1997 (BGBl. 1997, Teil I, S. 2141; BGBl. 1998, Teil I, S.137) sowie des § 86 der Landesbauordnung M-V (LBauO M-V) i.d.F. der Bekanntmachung vom 06. Mai 1998 (GVBl. , M-V S.468), wird nach Beschlussfassung durch die Gemeindevertretung vom 09.11.1999..... folgende Satzung über den vorhabenbezogenen Bebauungsplan Nr.1 für das Gebiet "Windpark Dalkendorf", bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B) erlassen:

PLANZEICHNUNG — TEIL A



Lage der Ausgleichflächen



ZEICHENERKLÄRUNG

1. Festsetzung des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes

Gemäß Planzeichenverordnung in der Fassung vom 18.12.1990 veröffentlicht im BGBL.S.56, am 22.01.1991

Planzeichen	Inhalt	gemäß
	1. Art der baulichen Nutzung	gemäß § 9 Abs.1 Nr.1 BauGB
	2. Maß der baulichen Nutzung	gemäß § 9 Abs.1 Nr.1 BauGB
	3. Verkehrsflächen	gemäß § 9 Abs.1 Nr.11 Abs.6 BauGB
	4. Flächen für die Landwirtschaft und für Wald	gemäß § 9 Abs.1 Nr.18 Abs.6 BauGB
	5. Planungen zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft	gemäß § 9 Abs.1 Nr.20,25 BauGB
	6. Sonstige Planzeichen	gemäß § 9 Abs.1 Nr.25a BauGB
	7. Flächen für die Landwirtschaft	gemäß § 9 Abs.1 Nr.25a BauGB
	8. Umgrenzung von Flächen zum Anpflanzen von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen	gemäß § 9 Abs.1 Nr.25b BauGB
	9. Erhaltungsflächen	gemäß § 9 Abs.1 Nr.25c BauGB
	10. Anpflanzung Bäume	gemäß § 9 Abs.1 Nr.25d BauGB
	11. Schutz-/ Röhrichtflächen	gemäß § 20 NatG M-V
	12. Geschütztes Biotop	gemäß § 9 Abs.7 BauGB
	13. Grenze des räumlichen Geltungsbereiches des Bebauungsplanes	
	14. Standort Windenergieanlage mit Abstandsfäche (36,0m)	
	15. Flurstücksnummer	
	16. Flurgrenzen	
	17. Gemarkungsgrenze	
	18. Grenze des Eignungsraumes	
	19. Ferngasleitung	
	20. Gewässer - verrohrt (vermutl. Verlauf)	

HINWEIS

Nach gegenwärtigem Kenntnisstand sind im Bereich des o.g. Vorhabens keine Bodendenkmale bekannt, jedoch können jederzeit archaische Fundstellen entdeckt werden. Daher sind folgende Aufgaben zu erfüllen:
- Der Beginn der Erdarbeiten ist der unteren Denkmalschutzbehörde und dem Landesamt für Bodendenkmalpflege spätestens 2 Wochen vor dem Termin schriftlich und verbindlich mitzuteilen, um zu gewährleisten, daß Mitarbeiter oder Beauftragte des Landesamtes für Bodendenkmalpflege bei den Erdarbeiten zugegen sein können, um evtl. auftretende Funde gemäß § 11 DöSch M-V unverzüglich zu bergen und zu dokumentieren. Dadurch werden Verzögerungen der Baumaßnahme vermieden. (vgl. § 11 Abs. 3)
- Wenn während der Erdarbeiten Funde oder auffällige Bodenverfärbungen entdeckt werden, sind gemäß § 11 DöSch M-V (Gvbl. M-V Nr.1 vom 14.04.1998, S.12 ff.) die untere Denkmalschutzbehörde zu benachrichtigen und der Fund und die Fundstelle bis zum Eintreffen des Landesamtes für Bodendenkmalpflege oder dessen Vertreter in unverändertem Zustand zu erhalten. Verantwortlich sind hierfür der Entdecker, der Leiter der Arbeiten, der Grundeigentümer sowie zufällige Zeugen, die den Wert des Fundes erkennen. Diese Verpflichtung erlischt 5 Werktage nach Zugang der Anzeige.

Rechtsgrundlage
Maßgebend ist die Baunutzungsverordnung (BauNVO) i.d.F. der Bekanntmachung vom 23.01.1990 (BGBl. I S.132), zuletzt geändert durch das Investitionsförderungs- und Wohnbaulandgesetz vom 22.04.1993 (BGBl. I S.466)

Kartengrundlage
Auszug aus den Flurkarten des Kataster- und Vermessungsamtes des Landkreises Güstrow Kataster- und Vermessungsamt (Hrsg.) vom 16.09.1999 Gemarkung Amalienhof Flur 1 (Gen.Nr.26/99) Gemarkung Bartelshagen Flur 1 (Gen.Nr.27/99)

VERFAHRENSVERMERKE

1. Aufgestellt aufgrund des Aufstellungsbeschlusses der Gemeindevertretung am 02.11.1998. Die ortsübliche Bekanntmachung des Aufstellungsbeschlusses ist durch Abdruck im Mitteilungsblatt des Amtes Teterow-Land am 11.11.1998 erfolgt.

Dalkendorf, den 10.11.1999
Bürgermeister
Siegfried
Siegfried

2. Die für Raumordnung zuständige Stelle ist gemäß § 1 Abs.4 BauGB i.V.m. § 3 Nr.2 Raumordnungsgesetz (ROG) am 10.11.1999 beteiligt worden. In diesem Rahmen erfolgte gleichzeitig die Anzeige gemäß § 17 Abs.1 Landesplanungsgesetz (LPlG).

Dalkendorf, den 10.11.1999
Bürgermeister
Siegfried
Siegfried

3. Die frühzeitige Bürgerbeteiligung nach § 3 Abs.1 Satz 1 BauGB ist zum 10.11.1999 durchgeführt worden.

Dalkendorf, den 10.11.1999
Bürgermeister
Siegfried
Siegfried

4. Der katastermäßige Bestand am 10.11.1999 wird als richtig dargestellt bescheinigt. Hinsichtlich der lagerichtigen Darstellung gilt der Vorbehalt, dass eine Prüfung nur grob erfolgte, da die rechtsverbindlichen Flurkarten im Maßstab 1 :bzw. 1 :vorliegen. Regreßansprüche können nicht abgeleitet werden.

Dalkendorf, den 10.11.1999
Bürgermeister
Siegfried
Siegfried

5. Die Gemeindevertretung hat gemäß § 3 Abs.2 BauGB am 10.11.1999 den Entwurf des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes mit der Begründung beschlossen und zur Auslegung bestimmt. Gleichzeitig erfolgte die Benachrichtigung der Träger öffentlicher Belange über die öffentliche Auslegung des Entwurfes des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes und dessen Begründung gemäß § 3 Abs.2 S. 1 BauGB.

Dalkendorf, den 10.11.1999
Bürgermeister
Siegfried
Siegfried

6. Der Entwurf des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B) sowie der Begründung, hat in der Zeit vom 10.11.1999 bis zum 10.11.1999 während der Dienstzeiten am Amt Teterow-Land, v-Penz-Allee 7, Baumitz, gemäß § 3 Abs.2 S.1 BauGB öffentlich ausgelegt. Die öffentliche Auslegung ist gemäß § 3 Abs.2 S.2 BauGB mit dem Hinweis, dass Anregungen während der Auslegungsfrist von jedermann schriftlich oder zur Niederschrift vorgebracht werden können, am 10.11.1999 im Mitteilungsblatt des Amtes Teterow-Land ortsüblich bekanntgemacht worden.

Dalkendorf, den 10.11.1999
Bürgermeister
Siegfried
Siegfried

9. Die Gemeindevertretung hat die gemäß § 3 Abs.2 S.4 BauGB i.V.m. § 1 Abs.6 BauGB vorgebrachten Anregungen der Bürger sowie die Stellungnahmen der Träger öffentlicher Belange am 10.11.1999 geprüft. Das Ergebnis ist gemäß § 3 Abs.2 S. 4 BauGB mitgeteilt worden.

Dalkendorf, den 10.11.1999
Bürgermeister
Siegfried
Siegfried

10. Der vorhabenbezogene Bebauungsplan, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B) wurde gemäß § 10 Abs.1 BauGB am 10.11.1999 von der Gemeindevertretung als Satzung beschlossen. Die Begründung zum vorhabenbezogenen Bebauungsplan wurde mit Beschluß der Gemeindevertretung vom 10.11.1999 gebilligt.

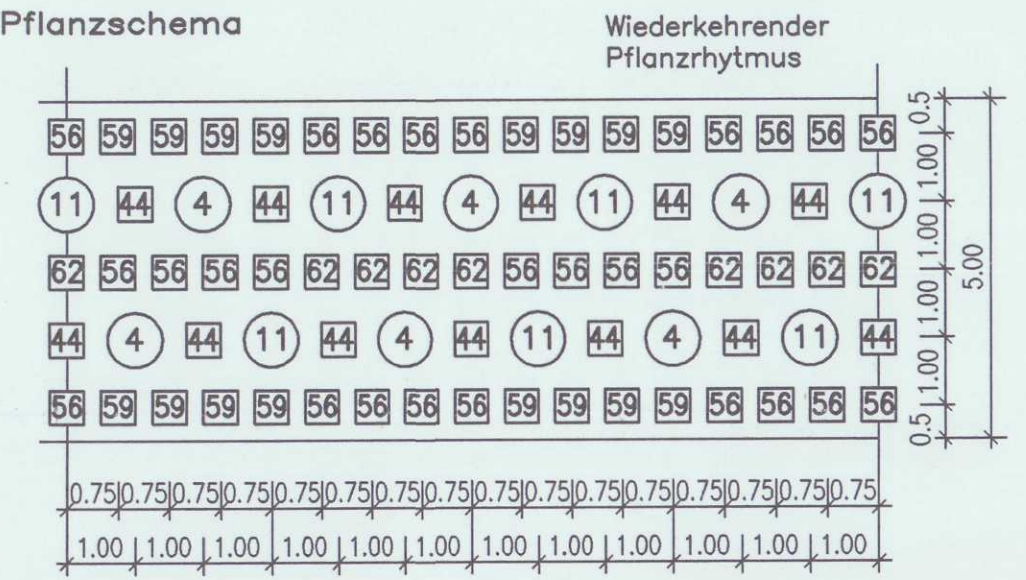
Dalkendorf, den 10.11.1999
Bürgermeister
Siegfried
Siegfried

11. Die Genehmigung dieser Bebauungsplansatzung, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B) wurde mit Verfügung der höheren Verwaltungsbehörde vom 10.11.1999 53.016 genehmigt.

Dalkendorf, den 10.11.1999
Bürgermeister
Siegfried
Siegfried

Pflanzgebot

Anpflanzung von Sträuchern als 5-reihige Hecke (5m) mit beidseitigem Krautsaum:



Nr.	Stk./100m	deutscher Name	botanischer Name
11	50	Stiel-Eiche	Quercus robur
4	50	Spitz-Ahorn	Acer platanoides
44	100	Eingrifflicher Weißdorn	Crataegus monogyna
58	200	Haselnuß	Corylus avellana
58	80	Hunds-Rose	Rosa canina
58	60	Frühl. Traubenkirsche	Prunus padus

Pflanzliste

Anzahl	deutsch./botan. Name	Güte	Standort
800	Sal-Weide Salix caprea	I. Str. 2 Tr.	Strauchgruppe Röhricht
800	Ohrenchen-Weide Salix aurita	I. Str. 2 Tr.	Strauchgruppe Röhricht
800	Grau-Weide Salix cinerea	I. Str. 2 Tr.	Strauchgruppe Röhricht
800	Korb-Weide Salix viminalis	I. Str. 2 Tr.	Strauchgruppe Röhricht
900	Sal-Weide Salix caprea	I. Str. 2 Tr.	Feuchtbereich
900	Ohrenchen-Weide Salix aurita	I. Str. 2 Tr.	Feuchtbereich
900	Grau-Weide Salix cinerea	I. Str. 2 Tr.	Feuchtbereich
900	Korb-Weide Salix viminalis	I. Str. 2 Tr.	Feuchtbereich
530	Stiel-Eiche Quercus robur	Hei 1xv. 100-150	Feldhecke
530	Spitz-Ahorn Acer platanoides	Hei 1xv. 100-150	Feldhecke
1060	Eingrifflicher Weißdorn Crataegus monogyna	3j. v. Säml.	Feldhecke
2120	Haselnuß Corylus avellana	3j. v. Säml.	Feldhecke
848	Hunds-Rose Rosa canina	2j. v. Säml.	Feldhecke
636	Frühl. Traubenkirsche Prunus padus	3j. v. Säml.	Feldhecke
140	Erlä Alnus glutinosa	I. Hei 1xv. 100-150	Gehölzgruppe
140	Spitz-Ahorn Acer platanoides	I. Hei 1xv. 100-150	Gehölzgruppe
140	Esche Fraxinus excelsior	I. Hei 1xv. 100-150	Gehölzgruppe
140	Pfaffenhütchen Evonymus europaeus	2j. v. Säml.	Gehölzgruppe
140	Hunds-Rose Rosa canina	2j. v. Säml.	Gehölzgruppe
140	Feld-Ahorn Acer campestre	2j. v. Säml.	Gehölzgruppe
140	Sal-Weide Salix caprea	1j. bew. Sth.	Gehölzgruppe
850	Silber-Weide Salix alba	I. Str. 2 Tr.	Baumhecke
850	Erlä Alnus glutinosa	I. Hei 1xv. 100-150	Baumhecke
850	Esche Fraxinus excelsior	I. Hei 1xv. 100-150	Baumhecke
850	Spitz-Ahorn Acer platanoides	I. Hei 1xv. 100-150	Baumhecke
300	Stiel-Eiche Quercus robur	I. Hei 1xv. 100-150	Feldhecke
300	Spitz-Ahorn Acer platanoides	I. Hei 1xv. 100-150	Feldhecke
600	Eingrifflicher Weißdorn Crataegus monogyna	3j. v. Säml.	Feldhecke
1200	Haselnuß Corylus avellana	3j. v. Säml.	Feldhecke
480	Hunds-Rose Rosa canina	2j. v. Säml.	Feldhecke
360	Frühl. Traubenkirsche Prunus padus	3j. v. Säml.	Feldhecke

TEXT — TEIL B FESTSETZUNGEN

Planungsrechtliche Festsetzungen gemäß §9 BauGB

- Größe der Anlagen : Die Gesamthöhe ist mit max. 100m über Geländeoberkante zulässig. Der Rotor-durchmesser ist mit max. 70m zulässig. (§ 9 Abs.1 Nr.1 BauGB)
- Nebenanlagen : Jeder Windenergieanlage wird eine Transformatorstation zugeordnet. Innerhalb des gesamten Windparks werden Übergabestationen errichtet. (§ 9 Abs.1 Nr.1 BauGB)

Örtliche Bauvorschriften gemäß §9 BauGB in Verbindung mit §86 der LBauO M-V

- Farbgebung : Der Mastturm erhält einen lichtgrauen Farbanstrich; RAL 7035 oder Sto 21612, oder ähnliches. Der Mast kann einen nach oben abgestuften grünen Farbanstrich erhalten. RAL 6011, 6021, 6019 oder Sto 21215, 21201, 21209, 21210, 21211 o.ä.
- Trafostation : Es sind nur grüne Kompaktstationen RAL 6011 oder Sto 21215 oder ähnliches in der unmittelbaren Umgebung des Mastes (nahe Mastfuß) zulässig.
- Flugsicherung : Der Windpark (alle Anlagen mit einer max. Höhe von 100m über Grund und Höhen von bis 157,70m ü. NN) ist als Luftfahrthindernis zu kennzeichnen. Als Ta-geskenzeichnung hat eine Markierung in der Ausdehnung 1m von der Außenkan-te der Rotorflügel zu erfolgen (gemäß Richtlinien für die Kennzeichnung von Luft-fahrthindernissen vom 09.04.1980 [Nachrichten für Luftfahrer (NfL) Teil I-139/80, zuletzt geändert durch NfL I - 310/92], Farbe=Verkehrsrot RAL 3020)
- Art der Anlagen : Es sind nur Dreiblattrotoren zulässig.
- Installierte Leistung : Es sind Anlagen mit einer installierten Leistung von max. 1,85 MW zulässig.
- Mastform : Es sind nur Vollmasten zulässig.
- Abstandsflächen : Innerhalb des Plangebietes gilt als Abstandsfläche 1/2 + 3,00m = 36,50m (§ 6 Abs.5 LBauO M-V)

Festsetzungen zur Grünordnung

Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft gemäß §9 Abs.1 Nr.20 BauGB und §202 BauGB

- Der Mutterboden ist zu Beginn aller Erdarbeiten abzuschleppen und einer sinnvollen Folgenutzung zuzuführen.

Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und Entwicklung von Natur und Landschaft gemäß §9 Abs.1 Nr.20 BauGB

- Die entsprechend für Ausgleich sowie mit Pflanzgeboten gekennzeichneten Flächen sind von Bebauung freizuhalten und vor Beeinträchtigungen während der Bauzeit zu schützen, das natürliche Bo-denrelief ist zu erhalten.

Maßnahmen der Erhaltung, Pflege, Entwicklung, Erweiterung und Wiederherstellung von Biotopen gemäß §9 Abs.1 Nr.20, 25b und §9 Abs.1 Nr.16 BauGB

- Die vorhandene Vegetation der Feuchtbiete ist zu erhalten, ein Abstand von mind. 20m ist einzuhalten.
- Die vorhandenen Bäume am Feldrain sind zu erhalten, ihr Wurzelraum ist vor Beeinträchtigungen zu schützen.
- Erschließungswege sind grundsätzlich nicht zu versiegeln.

Anpflanzungen von Bäumen und Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen sowie Bindungen für Bepflanzungen und für die Erhaltung von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen gemäß §9 Abs.1 Nr.25a BauGB

- Um die vorhandenen Feuchtbiete ist ein Schutzstreifen mit Weidengruppen (Salix) einzurichten.
- Anlage von Feldhecken heimischer Gehölze an den Erschließungswegen.
- Entwicklung des Feuchtbereiches westlich des Windparks und Bepflanzung mit Weidengruppen (Salix)
- Anpflanzung von:
 - Gehölzgruppe westlich des Windparks
 - Baumhecken am Rande der Niederung nordöstlich von Bartelshagen
 - einer Feldhecke mit Überhäitern westlich von Amalienhof

Geltungsbereichsgrenzen

im Norden durch: die südliche Grenze des Flurstückes 35, Teilschnitte des Flurstückes 31
im Süden durch: die Flurstücke 81, 102, Teilschnitte der Flurstücke 80, 110
im Osten durch: die Flurstücke 30,42, Teilschnitte der Flurstücke 31, 110, 113
im Westen durch: Teilschnitte der Flurstücke 75, 76, 79, 80
PLANBEREICH Gemarkung Bartelshagen Flur 1 — Flurstücke: 76, 78, 79, 103 bis 108, Teilstücke aus den Flurstücken 80, 109, 110, 113 sowie Gemarkung Amalienhof Flur 1 — Teilstücke aus den Flurstücken 31 und 34

VORHABENBEZOGENER BEBAUUNGSPLAN NR.1 "WINDPARK DALKENDORF" DER GEMEINDE DALKENDORF

LANDKREIS GÜSTROW GENEHMIGUNGSEXEMPLAR

Gemarkung: Bartelshagen, Amalienhof
M 1:5000
Flur: 1, 1
Datum: 09.11.1999